

Berufsverband Bayerischer Hygieneinspektoren e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verband führt den Namen "Berufsverband Bayerischer Hygieneinspektoren e.V.", im weiteren BBH genannt.
2. Der BBH hat seinen Sitz in Augsburg.
3. Der Gerichtsstand ist Augsburg.
4. Der BBH ist in das Vereinsregister unter der Nr. VR 986 beim Amtsgericht Augsburg eingetragen.
5. Der BBH ist Mitglied des Bayerischen Beamtenbundes e.V. im Deutschen Beamtenbund.

§ 2 Zweck des Verbandes

1. Zweck des Verbandes ist,
 - mit den in Bayern tätigen Hygieneinspektoren und Hygienefachkräften einen berufsbezogenen Erfahrungsaustausch zu pflegen.
 - die Ausbildung der Hygieneinspektoren und des Nachwuchses fachgerecht zu unterstützen und die fachliche Fort- und Weiterbildung zu fördern.
 - weiterhin sollen die Aufstiegsmöglichkeiten verbessert und die Arbeitsbedingungen den steigenden Anforderungen angepasst werden.

Betreffend im Angestelltenverhältnis tätiger Hygieneinspektoren gilt:

Der Verband setzt sich zur Aufgabe, die Arbeitsbedingungen durch Tarifvertrag zu regeln,

- er erkennt das geltende Tarif- und Schlichtungsrecht verbindlich an.
 - er bekennt sich zur Anerkennung der rechtlich zulässigen Mittel des Arbeitskampfes.
2. Der Verband dient mittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken.
 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Organe

Organe des BBH sind:

- A. die Mitgliederversammlung
- B. der Hauptvorstand
- C. der Vorstand

§ 4 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des BBH. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet über:
 - a. Entgegennahme und Billigung des Geschäfts- und Kassenberichtes, sowie des Berichtes der Kassenprüfer
 - b. Entlastung des Vorstandes
 - c. Wahl des Vorstandes
 - d. Wahl der Bezirksvorsitzenden (Beisitzer)
 - e. Satzungsänderungen
 - f. Festsetzung der Beiträge mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder
 - g. Auflösung des Berufsverbandes. Über die Auflösung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder
3. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt von einem Vorstandsmitglied in schriftlicher Form (Brief, Email), unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen. Die festgesetzte Tagesordnung wird mitgeteilt.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist anzusetzen, wenn der Vorstand oder der Hauptvorstand dies beschließt oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen.
5. Die Beschlüsse der Versammlung des BBH sind mit Ort, Zeit, Zahl der Anwesenden und den Abstimmungsverhältnissen in Niederschriften festzuhalten, die von jeweils zwei Mitgliedern des Hauptvorstandes gegengezeichnet sind.

§ 5 Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:
der Landesvorsitzende, der Stellvertretende Landesvorsitzende, der Schatzmeister und der Geschäftsführer
2. Der Vorstand wird in geheimer Wahl von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
3. Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Geschäftsordnung. Der Vorstand gibt sich die Geschäftsordnung selbst.
4. Vorstand im Sinne § 26 BGB ist der Landesvorsitzende und der Stellvertreter des Landesvorsitzenden. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

§ 6 Bezirksvorsitzende / Beisitzer

1. Dem BBH gehören die sieben Berufsverbandsgliederungen auf Regierungsbezirksebene (Unterfranken, Mittelfranken, Oberfranken, Oberpfalz, Niederbayern, Oberbayern und Schwaben) an.
2. In jedem Regierungsbezirk existiert ein Bezirksvorsitzender, auch Beisitzer genannt.
3. In jedem Regierungsbezirk kann ein stellvertretender Bezirksvorsitzender existieren.

§ 7 Hauptvorstand

1. Dem Hauptvorstand gehören an:
 - a. die Mitglieder des Vorstandes
 - b. die sieben Bezirksvorsitzenden (Beisitzer) oder deren Stellvertreter
2. Die sieben Bezirksvorsitzenden (Beisitzer) und deren Stellvertreter werden in geheimer Wahl, in der Mitgliederversammlung von den anwesenden Mitgliedern der jeweiligen Regierungsbezirke und von dem Vorstand für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
3. Der Hauptvorstand tritt in der Regel mindestens zweimal jährlich zusammen. Zeitpunkt und Ort des Zusammentritts sind in das Ermessen der Vorstandsmitglieder gestellt. Der Hauptvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Hauptvorstandsmitglieder anwesend sind. Hierüber ist ein Protokoll zu führen.

§ 8 Mitgliedschaft

Der Verband besteht aus:

- A. ordentlichen Mitgliedern
- B. außerordentlichen Mitgliedern

1. Die ordentliche Mitgliedschaft können Angestellte und Beamte des öffentlichen Gesundheitsdienstes (z.B. Hygieneinspektoren) erwerben.
2. Außerordentliche Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die den BBH besonders fördern bzw. ihn in besonderem Maße gefördert haben.
3. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand und durch Aufnahmebestätigung erworben. Liegt nicht innerhalb von 6 Wochen nach Einreichen des Antrages die Bestätigung vor, so ist der Antrag angenommen.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
5. Der Austritt ist nur zum Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam. Er ist dem Vorstand spätestens 1 Monat vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich zu erklären.
6. Der Ausschluss ist aus wichtigen Gründen möglich.
 - 6.1 Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
 - wenn das Mitglied mit seinen Zahlungsverpflichtungen mehr als 6 Monate im Rückstand ist und diesen trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht nachkommt.
 - bei schwerer Schädigung des Ansehens und der Interessen des Berufsverbandes oder bei ernsten Verstößen gegen die Satzung.
 - 6.2 Der Ausschluss wird vom Hauptvorstand beschlossen und ist schriftlich per Einschreiben mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zustellung Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9 Rechte und Pflichten

Die Mitglieder sind auch außerhalb der Mitgliederversammlung berechtigt Anträge beim Vorstand zu stellen.

Die Mitglieder sind verpflichtet,

1. die Satzung und die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse des Berufsverbandes zu befolgen.
2. die Aufgaben und die Tätigkeiten des BBH nach Kräften zu unterstützen.
3. keine Maßnahmen durchzuführen, die den Interessen des Berufsverbandes zuwiderlaufen.
4. Stellungnahmen in der Öffentlichkeit mit dem Vorstand abzusprechen.
5. die Beiträge pünktlich zu entrichten.

§ 10 Mitgliedsbeitrag

1. Jedes ordentliche Mitglied ist verpflichtet Beitrag zu zahlen.
2. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Der Beitrag ist im Voraus für das Kalenderjahr zu entrichten. Er wird spätestens am 31. Januar jeden Jahres von dem uns genannten Mitgliedskonto abgebucht.

§ 11 Stimmrecht

Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Eine Vertretung in der Mitgliederversammlung und im Stimmrecht ist nicht zulässig.

§ 12 Geschäftskosten

Alle Einnahmen aus Beiträgen und Spenden sowie sonstigen Mitteln des BBH werden ausschließlich zur Erreichung der Ziele des BBH eingesetzt. Die Hauptvorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auslagen der Hauptvorstandsmitglieder sowie der beauftragten Mitglieder sind vom Verein gegen Nachweis, soweit sie nicht von Dritten ersetzt werden, zu erstatten.

§ 13 Auflösung

Im Falle einer Auflösung des Vereins gemäß § 4 Nr. 2 g soll das Vermögen ausschließlich gemeinnützigen Zwecken zufließen.

§ 14 Schlussbestimmungen

Werden in der Satzung sprachlich vereinfacht Bezeichnungen wie Hygieneinspektor, Landesvorsitzender, Bezirksvorsitzender usw. verwendet, beziehen sich diese auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Gemünden a. Main, den 17.09.2008